

2. März 2021

## **BVK-Mitgliederinformation**

-

### **Neue ESG-Offenlegungspflichten zum 10. März 2021**

*Die folgende Übersicht über die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten wurde freundlicherweise zusammengestellt von Patricia Volhard, Mitglied im BVK-Rechtsbeirat und Partner bei Debevoise & Plimpton, sowie Jin-Hyuk Jang, International Counsel bei Debevoise & Plimpton. Die nachfolgenden Ausführungen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick geben und stellen keinen Rechtsrat dar. Viele Fragen sind noch ungeklärt und hier dargestellte Einschätzungen können sich im Laufe der nächsten Monate noch ändern. Es wird Mitgliedern geraten, bei Fragen Rücksprache mit ihren Rechtsberatern zu nehmen.*

\*\*\*

Am 10. März 2021 treten die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“ oder „Offenlegungsverordnung“) in Kraft, die u.a. für AIFM und Finanzberater umfangreiche Offenlegungspflichten zu bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten vorsehen.

Die Offenlegungsverordnung enthält Bestimmungen, die die Europäischen Aufsichtsbehörden („ESAs“) dazu verpflichten, zu bestimmten Einzelfragen und Offenlegungspflichten technische Regulierungsstandards („RTS“) zu entwerfen, die von der EU Kommission anschließend erlassen werden, um die Anwendung der Offenlegungsverordnung zu konkretisieren. Die RTS enthalten Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung hinsichtlich Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren. Sie enthalten ferner die Einzelheiten bezüglich Darstellung und Inhalt der in vorvertraglichen Dokumenten, in Jahresberichten, auf Internetseiten und in Marketingmitteilungen von Finanzmarktteilnehmern („FMT“) offenzulegenden Informationen über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele. Damit sind sie relevant für Fondsprodukte, die als sogenannte „Artikel 8-Fonds“ (Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben) und „Artikel 9“-Fonds (Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben) qualifiziert werden, sowie für Firmen, die im Hinblick auf die Verwaltung der Portfolien all ihrer Produkte neben der Berücksichtigung von ESG Risiken auch sogenannte (externe) Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Gemäß SFDR waren die Entwürfe der RTS bis zum 30. Dezember 2020 an die EU-Kommission zu übermitteln. Die ESAs haben entsprechende Entwürfe ausgearbeitet und bis zum 1. September 2020 zur Konsultation gestellt. Ungeachtet der gesetzten Frist vom 30. Dezember 2020, wurden die RTS Entwürfe jedoch erst am 2. Februar 2021 an die Kommission übermittelt.

In einem [Schreiben der Kommission an die ESAs](#), das am 30. Oktober 2020 veröffentlicht wurde, erklärte die Kommission, dass angesichts der COVID-19-Pandemie eine Verlängerung der Konsultationsfrist notwendig sei. Die Frist zur Übermittlung der RTS Entwürfe wurde daraufhin auf unbestimmte Zeit verlängert, da nach Ansicht der EU-Kommission die Anwendung der Offenlegungsverordnung nicht vom Inkrafttreten der RTS abhängig sei. FMT und Finanzberater, die dem Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung unterliegen, müssen daher ab dem 10. März 2021 die entsprechenden Regularien einhalten, obwohl die konkretisierenden RTS erst ab Januar 2022 Anwendung finden werden.

Viele grundsätzliche Fragen sind auch wenige Tage vor Inkrafttreten der Verordnung noch ungeklärt. Am 7. Januar 2021 haben die ESAs daher eine [Liste](#) von „vorrangigen Fragen“ an die EU-Kommission übersandt, um eine ordnungsgemäße Anwendung der SFDR ab dem 10. März 2021 zu erleichtern. Die Fragen beziehen sich hauptsächlich auf die folgenden Themen:

- die Anwendung der Offenlegungsverordnung auf nicht-EU AIFM und registrierte AIFM;
- die Anwendung der 500-Mitarbeiter-Schwelle für die Berichterstattung über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Mutterunternehmen einer großen Gruppe;
- die Bedeutung von „Bewerbung“ bezogen auf Artikel 8-Fonds, also Fonds die ökologische oder soziale Eigenschaften fördern;
- die Anwendung von Artikel 9 SFDR; und
- die Anwendung der SFDR-Produktregeln auf Portfolios und spezielle Fonds.

Es ist leider vollkommen offen, ob die Kommission bis zum 10. März auf diese Fragen antworten wird. Im Nachfolgenden finden Sie einen Überblick über häufig gestellte Fragen zur Offenlegungsverordnung und erste Einschätzungen der Branche (die sich fortlaufend ändern kann). Bitte beachten Sie jedoch, dass dies in keinem Fall einen Rechtsrat ersetzen kann. Wir raten Ihnen dringend, sich bei etwaigen Fragen an Ihre Rechtberater zu wenden.

## **1. Für wen gilt die Offenlegungsverordnung?**

Die Offenlegungsverordnung findet Anwendung auf FMT und Finanzberater. Zu der ersten Kategorie gehören insbesondere AIFM, EuVECA und EuSEF Manager sowie OGAW Verwaltungsgesellschaften, aber auch Portfolioverwalter im Sinne der MiFID. Finanzberater sind insbesondere Anlageberater im Sinne der MiFID.

Unklar ist, ob auch kleine und nicht-EU AIFM erfasst sind. Diese Frage wurde auch von den ESAs an die Kommission adressiert. Es scheint, als ob die Branche mehrheitlich der Auffassung folgt, dass nicht-EU AIFM jedenfalls dann unter die Verordnung fallen, wenn sie Fonds nach dem 10. März unter den nationalen Privatplatzierungsregimen in der EU vertreiben

Im Hinblick auf kleine AIFM sprechen zwar gute Argumente gegen eine Anwendung (insbesondere der Verweis auf Artikel 23 AIFM-RL, der für kleine AIFM nicht gilt), aber es scheint

dennoch durchaus möglich, dass die Kommission von einer Anwendbarkeit auch auf kleine AIFM ausgeht.

## **2. Welche Arten von Offenlegung sieht die Offenlegungsverordnung vor?**

Die Offenlegungsverordnung unterscheidet zwischen drei Arten von Offenlegungen:

- Veröffentlichung auf der Internetseite
- Vorvertragliche Informationen (im Prospekt)
- Fortlaufende Berichte (im Jahresbericht)

Zudem differenziert die Offenlegungsverordnung zwischen der Offenlegung auf Unternehmens- und auf Produktebene.

Die Verordnung unterscheidet zudem zwischen „Artikel 3“ und „Artikel 4“-Unternehmen. Während Artikel 3 für alle FMT verpflichtend ist, greifen die Pflichten zur Berichterstattung über die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nur für FMT, die unter Artikel 4 SFDR fallen, also nicht von der Möglichkeit des sogenannten Opt-outs Gebrauch gemacht haben (was nur unterhalb einer bestimmten Größe möglich ist, siehe hierzu unten unter 10.).

Im Hinblick auf die Produkte unterscheidet die Verordnung zwischen sogenannten Artikel 6, 8 und 9-Fonds:

Artikel 6-Fonds sind alle Fonds, die in den Anwendungsbereich fallen und fortan z.B. im Prospekt oder PPM offenlegen müssen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Artikel 8-Fonds sind Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben.

Artikel 9-Fonds sind Fonds, die eine nachhaltige Investition anstreben.

Die fortlaufenden Berichte gelten nur für Artikel 8 und Artikel 9-Fonds und/oder soweit der FMT auch über Nachhaltigkeitsfaktoren berichtet („Artikel 4-Unternehmen“).

## **3. Welche Informationen müssen auf der Internetseite veröffentlicht werden? Wie ist mit vertraulichen Informationen umzugehen? Dürfen sie in einem passwortgeschützten Bereich offengelegt werden?**

Die nachfolgenden Informationen sind auf der Internetseite des Fondsmanagers zu veröffentlichen:

- Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Fondsmanager (Artikel 3 SFDR) (ab 10. März 2021)
- Angaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fondsmanagers (Artikel 4 SFDR), soweit nicht von dem sogenannten Opt-out Gebrauch gemacht wurde. Falls sich für ein Opt-out entschieden wird, muss ein sogenanntes Opt-out Statement veröffentlicht werden (ab 10. März 2021).
- Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik des Fondsmanagers (Artikel 5 SFDR; ab 10. März 2021).
- Soweit relevant (wenn also Artikel 8 oder 9-Fonds), bestimmte Information bei der Bewerbung von Produkten mit ökologischen oder sozialen Merkmale und mit nachhaltigen Investitionen (Artikel 10 SFDR; ab 10. März 2021).

Unklar ist hingegen, ob auch die Bekanntmachung nach Artikel 10 „öffentlich“ auf der Webseite zu erfolgen hat (oder ob beispielsweise ein Zugang mit Passwort möglich ist). Die ESAs weisen in der Auswirkungsanalyse zu den RTS im Zusammenhang mit Artikel 10 SFDR darauf hin, dass sie diejenigen Vorgaben der Offenlegungsverordnung nicht ändern können, die eine Offenlegung auf der Internetseite vorschreiben, und dass eine passwortgeschützte Offenlegung einer „Veröffentlichung“ (im Sinne einer „Öffentlichmachung“) widerspricht. Allerdings erklären die ESAs, dass „die Offenlegung auf Internetseiten die EU- und nationalen Vorschriften zur Vertraulichkeit von Informationen respektieren sollte“. Ob dies in der Praxis den Unternehmen erlaubt, einen begrenzten Zugang auf ihre Internetseiten zu erlauben, um die Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten, bleibt unklar.

#### **4. Was sind vorvertragliche Informationen? Wo müssen diese offengelegt werden?**

Zu den vorvertraglichen Informationen gehören:

- Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Fonds (Artikel 6 SFDR)
- Bei Artikel 8-Fonds, also Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden und, wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist (Artikel 8 SFDR)
- Bei Artikel 9-Fonds, also Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben und einen Index als Referenzwert bestimmt haben, Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist und Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte Index von einem breiten Marktindex unterscheidet (Artikel 9 SFDR)

Diese müssen in den Informationen gemäß Artikel 23 Abs. 1 der AIFM-Richtlinie (also im Regelfall im PPM) offengelegt werden.

## **5. Für welche Fälle sind fortlaufende Berichte zu erstellen?**

Regelmäßige Berichte zu den nachfolgenden Aspekten sind Anlegern im Rahmen der Jahresberichte zu gewähren:

- Bei Fonds, die Artikel 8 SFDR unterfallen, Erläuterungen dazu, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden (Artikel 11 Abs. 1 lit. a) SFDR)
- Bei Fonds, die Artikel 9 SFDR unterfallen, Erläuterungen zu der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Fonds, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren oder, wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit den Wirkungen des bestimmten Indexes und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren (Artikel 11 Abs. 1 lit. b) SFDR).

## **6. Wie sind Fonds zu behandeln, die ihr Fundraising vor Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung beendet haben?**

Es spricht einiges dafür, dass ein Fonds, der nicht mehr vertrieben wird, die vorvertraglichen Informationspflichten nicht zu erfüllen hat und die Dokumentation daher nicht rückwirkend aktualisiert werden muss. Unklar bleibt aber, ob dies auch für die fortlaufenden Berichte gilt. Die ESAs haben auch hierzu die Kommission befragt. Es erscheint fraglich, was in einem fortlaufenden Bericht zu aktualisieren wäre, wenn es keine vorvertraglichen Pflichten gab – auch die nachträgliche Kategorisierung als Artikel 8 und 9-Fonds, scheint fraglich.

## **7. Wie ist die Offenlegungspflicht bezogen auf Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 SFDR zu verstehen?**

Die Offenlegungsverordnung soll sicherstellen, dass Fondsmanager offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsentscheidungsprozess einbeziehen und wie sich diese Risiken auf den Wert des Investments auswirken können. „Nachhaltigkeitsrisiko“ bedeutet ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis, das sich negativ auf den Wert einer Investition auswirken könnte.

## **8. Was müssen Fondsmanager im Hinblick auf wesentliche nachteilige Auswirkungen im Sinne von Artikel 4 SFDR offenlegen?**

Wenn Fondsmanager nicht von einem Opt-out nach Artikel 4 SFDR Gebrauch machen bzw. wegen ihrer Größe keine Möglichkeit des Opt-out haben, müssen sie auf Unternehmens- und Produktebene wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. nicht wertbezogene Posten, offenlegen. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, unabhängig von der Auswirkung auf den Wert einer Anlage.

## **9. Wie konkretisieren die RTS die PAI-Offenlegung?**

Der Entwurf der RTS der ESAs enthält 14 „universelle Pflichtindikatoren“ (in Tabelle 1 der RTS) und einen Satz zusätzlicher „Opt-in-Indikatoren“ für ökologische und soziale Faktoren (in den Tabellen 2 und 3 der RTS), mit separaten Indikatoren für Investitionen in staatliche Vermögenswerte und Immobilien.

Unternehmen, die eine PAI-Offenlegung vornehmen, müssen die Pflichtindikatoren (Tabelle 1 der RTS), mindestens einen zusätzlichen Indikator in Bezug auf Klima- oder andere Umweltauswirkungen (Tabelle 2 der RTS) und mindestens einen zusätzlichen Indikator in Bezug auf soziale, Arbeitnehmer-, Menschenrechts-, Anti-Korruptions- oder Anti-Korruptionsauswirkungen (auf der Grundlage einer Wesentlichkeitsbewertung) (Tabelle 3 der RTS) offenlegen und alle weiteren Indikatoren angeben, die sie verwenden. Die Bewertung muss auf einem Durchschnitt von vier Berechnungen beruhen, die in vierteljährlichen „Momentaufnahmen“ während des Jahres durchgeführt werden, wobei historische Vergleiche mindestens fünf Jahre zurückreichen müssen. In der Offenlegung sind Informationen über die Methoden zur Bewertung der Auswirkungen und die Datenquellen erforderlich.

In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen es sich bei dem Beteiligungsunternehmen um eine Holdinggesellschaft oder einen Fonds handelt, die Firma „die einzelnen zugrundeliegenden Investitionen dieser Unternehmen betrachten und die sich daraus ergebenden negativen Gesamtauswirkungen berücksichtigen soll“. In der Praxis werden Dachfonds Schwierigkeiten haben, diese Anforderungen zu erfüllen.

Für Unternehmen, die sich gegen die PAI-Offenlegung entscheiden, bleibt die bisherige Anforderung bestehen, auf der Firmenwebseite eine „Erklärung über die Nichtberücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ zu veröffentlichen. Diese Erklärung ist ab dem 10. März 2021 abzugeben. Unternehmen, die der PAI-Offenlegung entsprechen, müssen fortlaufende Berichte erst ab dem 30. Juni 2023 (für den Berichtszeitraum 2022) erstellen.

## 10. Wie ist der Schwellenwert von 500 Mitarbeitern für die Offenlegung von PAIs in Gruppenszenarien zu berechnen, wenn jede Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung eines EU ansässigen FMT für sich genommen weniger als 500 Mitarbeiter hat, die Gesamtzahl der Mitarbeiter auf Gruppenebene jedoch über 500 liegt?

Hinsichtlich des 500 Mitarbeiter-Tests, stellt sich die Regelungssituation wie folgt dar:

- Generell kann ein FMT offenlegen, dass er keine nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt (vgl. Artikel 4 Abs. 1 lit. b) SFDR).
- Ein FMT muss hingegen (ab dem 30. Juni 2021) eine Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen stets berücksichtigen, wenn:
  - a) **individualgesellschaftlich** am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllt wird, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen (Artikel 4 Abs. 3 SFDR);
  - b) **auf Gruppen-Ebene** FMT, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe (im Sinne des Artikel 3 Abs. 7 der Bilanzrichtlinie)<sup>1</sup> sind, die am Bilanzstichtag der Gruppe das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres konsolidiert durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen (Artikel 4 Abs. 4 SFDR).

„**Große Gruppe**“ im Sinne der Vorschrift bedeutet eine Gruppe von Mutter- und Tochterunternehmen, die:

- für Zwecke der Konsolidierung im Rahmen der EU-Rechnungslegung in einen Konsolidierungskreis einbezogen sind und
- die auf konsolidierter Basis zum Bilanzstichtag des Mutterunternehmens mindestens zwei der drei folgenden Schwellen überschreiten:
  - Bilanzsumme: EUR 20 Mio.;
  - Nettoumsatzerlöse: EUR 40 Mio.;
  - durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 250.

## 11. Was muss im Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale offengelegt werden?

Die Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 SFDR gewährleistet umfassende Informationen über den Ansatz zu ESG-Überlegungen. Die RTS verlangen die Offenlegung von Informationen über die berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren, die Art und Weise, wie die Indikatoren überwacht werden, die verwendeten Methoden sowie eine Beschreibung der Sorgfaltspflicht und der Einbindungspolitik.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

Die Offenlegung muss in den vorvertraglichen Informationen und im Rahmen der jährlichen Investorenberichterstattung (die den Grad der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale aufzeigt) erfolgen. Fondsmanager werden verpflichtet, alle Informationen, die sie gegenüber den Investoren offenlegen, öffentlich zugänglich zu machen.

Artikel 8 SFDR verlangt, dass die vorvertraglichen Informationen Folgendes umfassen:

- Informationen darüber, wie die durch das Produkt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erfüllt werden;
- wenn ein Index als Referenz-Benchmark bestimmt wurde, Informationen darüber, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen übereinstimmt; und
- wenn der Fonds ökologische Merkmale fördert, die in Artikel 6 der Taxonomieverordnung geforderten Informationen.

Die RTS sehen vor, dass die vorvertraglichen Informationen als Anhang zu einem Dokument, das die in Artikel 23 AIFM-RL geforderten Angaben enthält und in Übereinstimmung mit dem ESA-Musterformular (vgl. Anhang II der RTS) vorgelegt werden. Das Dokument, das die in Artikel 23 AIFM-RL geforderten Angaben enthält, muss an prominenter Stelle darauf hinweisen, dass „Informationen in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale“ in diesem Anhang verfügbar sind.

## **12. Wann ist ein Fonds ein Artikel 8 Fonds? Wie ist die „Bewerbung“ ökologischer oder sozialer Merkmale zu verstehen?**

Hinsichtlich des Begriffs der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale herrscht Unsicherheit. Die RTS weisen in einem Erwägungsgrund lediglich darauf hin, dass ein Fonds die Pflichten nach Artikel 8 SFDR einzuhalten habe, wenn er in seinem Namen oder in seinem Marketingmaterial „ökologische oder soziale Merkmale bewirbt“. In der Branche scheint sich die Auffassung durchzusetzen, dass Artikel 8-Fonds, anders als Artikel 6-Fonds, neben finanziellen Zielen auch gewisse ökologische oder soziale Ziele verfolgen müssen. Reine Negativ-Ausschlusslisten oder die UNPRI-Mitgliedschaft allein sollen hingegen nicht automatisch zu einer Qualifikation als Artikel 8-Fonds führen. Jedoch sollen nach dem RTS Ausschlusslisten zu einer Qualifikation nach Artikel 8 SFDR führen, wenn solche Ausschlusslisten speziell in den Marketingunterlagen beworben werden. Jedenfalls führen danach privatvertragliche Side Letter-Zusicherungen alleine nicht zu einer Qualifikation als Artikel 8-Fonds.

## **13. Welche Offenlegungspflichten gelten für Fonds gemäß Artikel 9 SFDR?**

Für Artikel 9 SFDR ist eine „nachhaltige Investition“ erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem Umweltziel (z.B. erneuerbare Energien) oder einem sozialen Ziel (z.B. Förderung einer benachteiligten Gemeinschaft) beiträgt - vorausgesetzt, dass diese Investition keine dieser Ziele „erheblich beeinträchtigt“ (do

not significant harm). Die vorvertraglichen Informationen zu den Produkten sind ähnlich wie bei Artikel 8 SFDR formuliert, wobei der Schwerpunkt auf der Offenlegung der Nachhaltigkeitsindikatoren liegt, die zur Erreichung der geförderten Eigenschaften oder der erreichten Ziele verwendet werden.

Für Artikel 9-Fonds besteht die Anforderung, offenzulegen, wie die Indikatoren für negative Auswirkungen in Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 der RTS berücksichtigt werden, um sowohl zum nachhaltigen Anlageziel beizutragen (eine neue Anforderung im Vergleich zum vorherigen Entwurf) als auch den „do not significant harm“-Test zu erfüllen, der ein wichtiger Teil des Konzepts der nachhaltigen Investition ist. Vom Fondsmanager wird verlangt, zu beurteilen, ob durch seinen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel andere Ziele nicht geschädigt werden. Hinsichtlich des „do not significant harm“-Tests ist unklar, ob dieser die Anwendung aller Indikatoren in Tabelle 1 erfordert. Fondsmanager könnten die Ansicht vertreten, dass sie nur die relevanten Indikatoren anwenden sollten. Es könnte auch möglich sein, einen Impact-Investing-Fonds nicht als Artikel 9-Fonds zu qualifizieren, wenn er nicht in der Lage ist, den Standard der „do not significant harm“-Prüfung anhand der erforderlichen Faktoren zu erreichen.

Artikel 9 SFDR verlangt, dass die vorvertraglichen Informationen folgendes umfassen, wenn ein Index als Referenzbenchmark bestimmt wurde:

- Informationen darüber, wie der designierte Index auf das nachhaltige Anlageziel abgestimmt ist;
- eine Erläuterung, warum und wie sich der designierte Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.
- wenn der Fonds ökologische Merkmale fördert, die in Artikel 5 der Taxonomieverordnung geforderten Informationen.

Die RTS sehen vor, dass die vorvertraglichen Informationen als Anhang zu einem Dokument, das die in Artikel 23 AIFM-RL geforderten Angaben enthält und in Übereinstimmung mit dem ESA-Musterformular (vgl. Anhang III der RTS) vorgelegt werden. Das Dokument, das die in Artikel 23 AIFM-RL geforderten Angaben enthält, muss an prominenter Stelle darauf hinweisen, dass „Informationen in Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale“ in diesem Anhang verfügbar sind.